

SATZUNG
des Vereins zur Förderung des
Kindergartens St. Nikolai e.V.

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Kindergartens St. Nikolai e.V.

- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung für den Kindergarten St. Nikolai, dessen Träger die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nikolai ist. Die Mitgliedsbeiträge werden insbesondere zur Finanzierung weiterer Arbeitskräfte im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit des Kindergartens verwendet.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren Kind den Kindergarten St. Nikolai besucht. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Vereinsmitglieder.
(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
(5) Der Austritt erfolgt durch Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Monats zum jeweiligen Monatsende.
(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhalten oder in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Außerdem, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§4
Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben.
(2) Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Die einzelnen Mitglieder können einen höheren als den festgesetzten Mindestbeitrag leisten.
(3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.
(4) Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein erbringen. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§2) zu verwenden.

§5
Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll zwei Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zugehen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb Monatsfrist nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte per Blockwahl die Mitglieder des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl statt.
 - b) Sie beschließt über den Wirtschaftsplan.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstands entgegen und erteilt ihm Entlastung.
 - d) Sie beschließt die Höhe der Mindestbeiträge.
 - e) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, dafür ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer/in. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert wird. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der/die Schriftführer/in nimmt über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll auf, das von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach außen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.
 - d) Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Dafür hat jeweils ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Elternbeirats teilzunehmen.
 - e) Satzungsänderungen, die von den Behörden gefordert werden oder die Belange des Diakonischen Werks betreffen, können in der Gründungsphase vom Vorstand vorgenommen werden.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den evangelischen Kindergarten St. Nikolai, der es gemeinnützig im Aufgabenbereich des Kindergartens zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.